

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Meiwald, Christian Kühn (Tübingen), Oliver Krischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/5499 –**

### **Gesundheitsgefahren durch Holzschutzmittel und andere Biozide**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Biozide werden zur Desinfektion verwendet, aber auch, um Fassaden von Gebäuden zu schützen, um den Pflanzenbewuchs bei Schiffen zu verhindern und Nagetiere zu bekämpfen. Doch die Mittel bergen auch Gefahren für Mensch und Umwelt, die auch die Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller selbst lange Zeit unterschätzt hat. Dies spiegelt sich auf europäischer Ebene wider: Die aktuelle EU-Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) erfasst bisher nur das Inverkehrbringen von Biozidprodukten, nicht aber, wie diese verwendet werden dürfen. Häufig erfüllen Biozide nicht nur den ihnen zugeordneten Zweck, sondern schädigen auch Lebewesen im Boden und in Gewässern. Gelangen Biozide bei ihrer Verwendung in die Umwelt und die Umgebung von Menschen, werden sie zu einem Risiko für die Gesundheit und die Umwelt. Um dieses Risiko zu minimieren, müssen gesetzliche Regelungen auf nationaler und auf europäischer Ebene weiterentwickelt werden.

Biozidaltlasten in Form von gesundheitsschädlichen Holzschutzmitteln, die lange Zeit im Bau eingesetzt wurden, bereiten seit Jahren Probleme und machen deutlich, dass von Seiten der Bundesregierung ein Handeln erforderlich ist. So wurden zum Beispiel bei Messungen in einem Zweifamilienhaus durch das Bremer Umweltinstitut im April 2015 teilweise sehr hohe Belastungen mit den stark gesundheitsschädlichen Holzschutzmittelbestandteilen Pentachlorphenol (PCP), Polychlorierte Naphthaline (PCN) und Lindan gemessen. Diese Mittel können unter anderem zur Reizung der Schleimhäute, Übelkeit, Erbrechen, Muskelschwäche und in schweren Fällen zu Überhitzung, Krampfanfällen und Atemlähmung führen. Bei langfristiger Exposition können Gewichtsverlust, Leber-, Nieren- und Knochenmarkschäden auftreten. Im Ergebnis wurden die betroffenen Räume 55 Jahre nach der Verwendung der Holzschutzmittel als „für einen dauerhaften Aufenthalt nicht geeignet“ eingestuft und vom Bremer Umweltinstitut eine Sanierung des Dachstuhls empfohlen.

Vor dem Hintergrund, dass nach DIN 68800 alle Häuser in den Jahren von 1956 bis 1990 verpflichtend mit pentachlorphenol- und lindanhaltigen Holzschutzmitteln behandelt werden mussten, ist davon auszugehen, dass diese auch heute noch von massiven Belastungen dieser Wirkstoffe betroffen sind.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Aussage in der Vorbemerkung der Fragesteller, „dass nach DIN 68800 alle Häuser in den Jahren von 1956 bis 1990 verpflichtend mit pentachlorphenol- und lindanhaltigen Holzschutzmitteln behandelt werden mussten“, ist unzutreffend.

Normungsarbeit ist allgemein möglichst auf wirtschaftliche Neutralität ausgerichtet. Entsprechend wurden und werden in DIN 68800 keine spezifischen Handelsprodukte genannt, sondern es wird allgemein von Holzschutzmitteln gesprochen, wobei bereits in der Erstausgabe 1956-09 „Holzschutzmittel mit Prüfzeichen“ vorgeschrieben waren.

In der Praxis wurden seinerzeit sehr unterschiedliche Holzschutzmitteltypen angewandt. Die Holzschutzmittel-Verzeichnisse der betreffenden Jahre zeigen das breite Spektrum der in Frage kommenden Präparate, wobei im vorbeugenden Holzschutz seinerzeit z. B. wasserlösliche Holzschutzmittel-Wirkstoffe auf der Basis von Fluorsilikaten eine breite Anwendung fanden. Lösemittelhaltige Präparate, wozu insbesondere Pentachlorphenol- sowie Lindan-haltige Formulierungen gehörten, spielten in den 1950er und 1960er Jahren eine deutlich geringere Rolle (Hinweise hierzu bei Willeitner 1981, Zeitliche Entwicklung der Holzschutzmittel mit Prüfzeichen in der Bundesrepublik Deutschland, Mitteilungen Institut für Bautechnik, Heft 6, S. 186 bis 190).

1. Welche krebserregenden, mutagenen oder reproduktionsbeeinträchtigenden Substanzen und Substanzen mit endokrinen Eigenschaften sowie beständige, bioakkumulative und toxische Substanzen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über die Ausnahmeregelungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 als Bestandteile von Biozidprodukten genehmigt?

Die Verwendung welcher Biozidprodukte wurde darüber hinaus durch die zuständige Behörde in Deutschland als eine Ausnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genehmigt (bitte nach Produkt, Wirkung auf Mensch sowie Umwelt, jeweiligem Ausnahmetatbestand und Begründung der Ausnahme aufschlüsseln)?

2. Wie sind die in Frage 1 genannten Produkte nach Ansicht der Bundesregierung im Hinblick auf ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt zu bewerten?

Wie viele dieser Biozidprodukte sind heute noch für die Verwendung zugelassen?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Biozid-Produkte durchlaufen ein zweistufiges Verfahren, das zum einen auf die Wirkstoffe, zum anderen auf die diese Wirkstoffe enthaltenden Produkte abzielt. Wirkstoffe, die zu bioziden Zwecken in den Verkehr gebracht und verwendet werden, werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auf Unionsebene überprüft. Für Biozidprodukte, die einen genehmigten Wirkstoff enthalten, kann im jeweiligen Mitgliedstaat ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Ein Biozidprodukt darf auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates nur dann in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn es von der dafür zuständigen Behörde eine Zulassung erhalten hat.

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 legt in Artikel 5 Absatz 1 so genannte Ausschlusskriterien fest: Biozidprodukte dürfen künftig grundsätzlich keine Wirkstoffe enthalten, die karzinogen oder mutagen sind, die reproduktionstoxisch sind oder endokrinschädigende Eigenschaften haben, die persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) sind oder sehr persistent und sehr bioakkumulierend

(vPvB). Die Bundesregierung hält Wirkstoffe mit diesen Eigenschaften für besonders besorgniserregend im Hinblick auf ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt. Für deren grundsätzliches Verbot hatte sich die Bundesregierung daher in Brüssel in den Verhandlungen über die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eingesetzt.

Unter dem vor der genannten Verordnung geltenden EU-Biozidrecht (Richtlinie 98/8/EG) gab es diese Ausschlusskriterien noch nicht. Aus Tabelle 1 im Anhang zur Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass die derzeit nach EU-Recht genehmigten bioziden Wirkstoffe, welche die oben genannten und inzwischen als Ausschlusskriterien festgelegten Eigenschaften erfüllen, entweder deshalb genehmigt wurden, weil das gesamte Genehmigungsverfahren, d. h. Prüfung, Bewertung und Entscheidungsfindung noch nach altem Recht ablief (14 Wirkstoffe) oder weil zumindest noch die Prüfung und Bewertung nach altem Recht ablief und der Wirkstoff damit unter eine Übergangsregelung fällt (Cyproconazol). Keiner der Wirkstoffe profitierte von den Möglichkeiten zur Ausnahme von den Ausschlusskriterien gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung auf EU-Ebene dieser Wirkstoffe wurde mit Anwendungsbestimmungen im Sinne von Auflagen versehen, die darauf abzielen, deren Risiken bei der Anwendung zu mindern, und die die Mitgliedstaaten in die jeweiligen Zulassungsbescheide aufnehmen müssen. Bei einigen dieser Wirkstoffe wurde die Laufzeit ihrer Genehmigung zudem kürzer als die im Regelfall vorgesehenen zehn Jahre festgelegt. Insbesondere bei Kreosot wurde eine Laufzeit von fünf Jahren festgelegt. Außerdem dürfen die Mitgliedstaaten Biozidprodukte, die Kreosot als Wirkstoff enthalten, nur für solche Anwendungen zulassen, für die der jeweils zulassende Mitgliedstaat zu dem Schluss gelangt, dass es keine geeigneten Alternativen gibt. Die Mitgliedstaaten müssen der Europäischen Kommission über solche Fälle Bericht erstatten und darin ihre Schlussfolgerung begründen; die Europäische Kommission macht diese Berichte der Öffentlichkeit zugänglich.

Die in Deutschland zugelassenen Biozidprodukte, welche Wirkstoffe enthalten, die die inzwischen als Ausschlusskriterien festgelegten Eigenschaften haben, sind in den Tabellen 2 und 3 im Anhang zur Antwort der Bundesregierung aufgeführt. Keiner dieser Zulassungen liegt ein Heranziehen der Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugrunde.

In Tabelle 2 sind Produkte aufgeführt, deren Zulassung nach dem alten EU-Biozidrecht gemäß Richtlinie 98/8/EG erteilt wurde.

In Tabelle 3 sind solche Zulassungen aufgeführt, die zwar nach altem Recht beantragt wurden, deren Bearbeitung aber erst nach dem 1. September 2013 abgeschlossen wurde und die damit unter eine Übergangsregelung gemäß Artikel 91 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Diese schreibt vor, dass in solchen Fällen noch die Bewertungsvorschriften nach Richtlinie 98/8/EG anwendbar sind. Die Übergangsregelung sieht jedoch auch vor, dass in den hier betrachteten Fällen eine vergleichende Bewertung gemäß Artikel 23 dieser Verordnung durchgeführt werden muss.

Für die oben genannten Fälle gilt derzeit „Bestandschutz“. Erteilte Wirkstoff-Genehmigungen gelten jedoch längstens zehn Jahre, in Einzelfällen auch kürzer. Bei der Entscheidung darüber, ob nach deren Ablauf eine Verlängerung genehmigt wird, sind die Voraussetzungen der EU-Biozid-Verordnung und damit auch die Ausschlusskriterien anzuwenden.

Außerdem sind derzeit in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten weiterhin aufgrund von Übergangsregelungen Biozidprodukte ohne Zulassung legal auf dem Markt. Unter anderem trifft dies nach Kenntnis der Bundesregierung für zwei kreosothaltige Holzschutzmittel zu. Für diese sogenannten Altfälle sieht das EU-Biozid-Recht ein Arbeitsprogramm vor. Am Ende dieses Arbeitspro-

grammes werden nur noch solche Produkte auf dem Markt sein, die entsprechend der Vorgaben der Verordnung zugelassen sind und die somit die strengen Zulassungsanforderungen erfüllen. Es ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung, dafür zu sorgen, dass dies so bald wie möglich erreicht wird.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die geltenden Anforderungen an die Überwachung des Umgangs mit Bioziden und an die Wartung der dazu verwendeten technischen Ausrüstung, insbesondere bezüglich Sprühgeräten für Insektizide, biozidhaltige Fassadenschutzfarben, Antifoulinganstrichen oder Holzschutzmitteln?

Welche Daten bezüglich Fehlanwendungen in diesem Bereich sind der Bundesregierung bekannt?

Die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegende Überwachung der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist im Chemikaliengesetz hinreichend geregelt.

Soweit es sich um technische Ausrüstungen zur Ausbringung von Biozidprodukten, insbesondere Sprühgeräte, Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung handelt, sind sie nach den Vorgaben dieser Verordnung Instand zu halten (das schließt die Wartung ein) und zu prüfen.

Hinsichtlich des sicheren Umgangs mit Biozidprodukten finden die speziellen Regelungen der Gefahrstoffverordnung und der darauf basierenden Technischen Regeln (TRGS), insbesondere TRGS 512 „Begasungen“ und TRGS 523 „Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen“, Anwendung.

Die Überwachung der Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften sowie die Erhebung von Daten bezüglich Fehlanwendungen liegen in der Zuständigkeit der Bundesländer.

4. Welche Daten zu Bioziden liegen der Bundesregierung in den Bereichen des Gewässermonitorings und des Human-Biomonitorings vor, und wie tragen diese Daten dazu bei, das erklärte Ziel der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt, zu gewährleisten?

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit gegeben, dass das angesprochene Monitoring weiter ausgebaut wird, und welche Planungen bestehen diesbezüglich?

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass Holzschutzmittel, die zeitweise gesundheitsschädliche Stoffe beinhalten, häufig außen an Gebäuden verarbeitet wurden, über die Verunreinigung von Oberflächengewässern durch Biozidprodukte einschließlich Holzschutzmittel vor?

Sollten der Bundesregierung hier keine Erkenntnisse vorliegen, warum ist aus Sicht der Bundesregierung eine entsprechende Datenerhebung aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes notwendig oder nicht notwendig?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Daten zur Belastung der Umwelt und des Menschen mit Bioziden können aus Sicht der Bundesregierung dabei helfen, Risiken für die aquatischen Lebensgemeinschaften und für die menschliche Gesundheit frühzeitig zu erkennen sowie zu überprüfen, ob das Zulassungsverfahren und die mit der Zulassung verbundenen Risikominderungsmaßnahmen greifen. Darüber hinaus erlauben Monito-

ring-Daten einen zielgerichteten Zuschnitt von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Bundesländer. Außerdem können solche Daten dazu beitragen, den eventuellen Bedarf für Maßnahmen, die über das Zulassungsverfahren hinausgehen, zu ermitteln. Dabei wird in solchen Untersuchungen immer nur eine Auswahl von Stoffen untersucht werden können, weil die Zahl der in Biozid-Produkten eingesetzten Wirkstoffe zu groß ist.

Seit den 90er-Jahren sammelt, untersucht und archiviert die Umweltprobenbank des Bundes (UPB) Proben von Fischen, Muscheln und Schwebstoffen von etwa 18 Stellen aus Binnengewässern sowie Blut- und Urinproben von vier Studentenkollektiven, mit deren Hilfe die zeitliche Entwicklung der Belastung von Umwelt und Bevölkerung mit bestimmten Stoffen möglich ist (Daten: [www.umweltprobenbank.de](http://www.umweltprobenbank.de)).

Aus Untersuchungen der UPB-Umweltproben liegen exemplarische Ergebnisse und Belastungstrends zu folgenden Biozidwirkstoffen vor: Irgarol/Cybutryn, Azolfungizide (Propiconazol, Tebuconazol), Antikoagulantien (Rodentizide), Triclosan und dessen Transformationsprodukt Methyltriclosan sowie HCH (Lindan).

Anhand der UPB-Humanproben konnte die Wirksamkeit der PCP-Verbotsverordnungen nachgewiesen werden: Im Zeitraum der Jahre 1982 bis 2010 nahm die Konzentration dieser Substanz in den Humanproben um 98 Prozent ab.

In den Humanproben wurde auch die Belastung mit Triclosan und Triclocarban für den Zeitraum der Jahre 1995 bis 2012 untersucht. Während in allen Proben Triclosan gefunden wurde, konnte Triclocarban nur in 0,5 Prozent der Proben bestimmt werden.

Während die UPB vor allem der retrospektiven Untersuchung von Belastungen dient, werden aktuelle und repräsentative Daten zur Belastung der Bevölkerung im Rahmen der sogenannten Umwelt-Surveys ermittelt.

Hinsichtlich Bioziden liegen aus dem letzten Survey (GerES IV, 2003/06) für den Zeitraum der Jahre 2003 bis 2006 Daten für Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren zu

- $\alpha$ ,  $\beta$ ,  $\gamma$ -HCH,
- DDE,
- Organophosphaten (6 Di-Alkylphosphat Metabolite),
- Pentachlorphenol und 8 Mono- bis Tetrachlorphenolen sowie
- Pyrethroiden (5 Metabolite)

vor. Diese Daten sind auf der Internetseite des UBA veröffentlicht.

Im derzeit laufenden Survey, der als Deutsche Studie zur Umwelt (GerES V, 2014/17) bezeichnet wird und in dem Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 17 Jahren erfasst werden, sind bis zum Jahr 2017 Analysen zu Triclosan, Triclocarban, Organochlorpestiziden und Chlorphenolen vorgesehen.

#### Umweltdaten aus den Ländern

Von den Bundesländern erhält die Bundesregierung über eine Verwaltungsvereinbarung repräsentative Daten der Gewässerüberwachung und wertet diese für die Information der Öffentlichkeit aus (s. a. „Wasserwirtschaft in Deutschland – Teil 2“, [www.umweltbundesamt.de/publikationen/wasserwirtschaft-in-deutschland-teil-2](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wasserwirtschaft-in-deutschland-teil-2)).

In Oberflächengewässern liegen dem Umweltbundesamt u. a. Daten für, Cybutryn (Irgarol), Terbutryn, Propiconazol sowie für das umfassend verbotene Tributylzinn (TBT), für das weitgehend verbotene Pentachlorphenol und die in-

zwischen nicht mehr zugelassenen Hexachlorcyclohexane (HCH, darunter Lindan) vor. Für diese Wirkstoffe, die teilweise sowohl in Bioziden als auch in Pflanzenschutzmitteln eingesetzt wurden oder noch werden, sind in der Oberflächengewässerverordnung bzw. der Richtlinie 2013/39/EU Umweltqualitätsnormen festgelegt. Regelmäßig wird durch die Bundesländer geprüft, ob Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen auftreten. Die Ergebnisse werden in den Bewirtschaftungsplänen zur EG-Wasserrahmenrichtlinie berichtet. Bei Überschreitung der Umweltqualitätsnormen sind Maßnahmen zu ergreifen.

Die Festlegungen der Oberflächengewässer- und der Grundwasserverordnung sieht die Bundesregierung als Basis für ein Monitoring von Schadstoffbelastungen der Gewässer an. Das oben skizzierte Zusammenspiel von Stoffbewertung, -priorisierung und -überwachung soll diese Basis kontinuierlich an den aktuellen Stand anpassen.

#### Weitere Planungen hinsichtlich Umweltdaten

Die bisherigen Messungen sind auf wenige ausgewählte Wirkstoffe beschränkt. Es bestehen daher erhebliche Kenntnislücken, so dass ein umfassendes Abbild der Belastung der Gewässer mit bioziden Wirkstoffen nicht erstellt werden kann. Denn ein Programm zur gezielten Messung von Bioziden in der Umwelt und damit auch in Oberflächengewässern und im Grundwasser gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bisher in Deutschland nicht.

Das Umweltbundesamt hat vor diesem Hintergrund in einem Forschungsprojekt („Umweltbelastung durch Biozideinträge – Erarbeitung eines Monitoring-Messprogramms für die Einträge von Bioziden in die Umwelt“ (FKZ 3712 67 403)) ein Priorisierungskonzept zur Ermittlung von Stoffen erarbeiten lassen, die für ein Biozid-Monitoring besonders relevant sind. Ebenso wurden Empfehlungen zur Durchführung von Messungen in den betroffenen Umweltkompartimenten entwickelt. Darüber hinaus wurden im Projekt EU-weit Daten und Veröffentlichungen zu Funden von Bioziden in der Umwelt recherchiert.

Das Monitoring-Konzept und bereits durchgeführte Untersuchungen zu Bioziden in der Umwelt wurden im Juni 2015 auf einem internationalen Workshop in Kooperation mit dem NORMAN Network (Europäisches Forschungsnetzwerk von Laboratorien, Forschungseinrichtungen und Behörden zur Identifizierung und Priorisierung neu auftretender Schadstoffe in der Umwelt; [www.norman-network.net/?q=Home](http://www.norman-network.net/?q=Home)) mit Vertreterinnen und Vertretern wissenschaftlicher Institutionen, der Industrie, von Nichtregierungsorganisationen sowie der Bundesländer und Behörden diskutiert. Die Veranstaltung zeigte, dass Funde von Bioziden in der Umwelt vor allem durch ihre Anwendung im Siedlungsbereich zunehmen. Die Beiträge aus dem Workshop können hier eingesehen werden ([www.norman-network.net/?q=node/202](http://www.norman-network.net/?q=node/202)).

Die Veröffentlichung des Abschlussberichtes des Forschungsprojekts, welcher eine Übersicht über die bisherigen Biozid-Funde in der Umwelt sowie eine Dokumentation des Workshops enthält, ist für Anfang des Jahres 2016 vorgesehen.

Das entwickelte Messkonzept für Biozide soll zeitnah sowohl den Bundesländern als auch den europäischen Mitgliedstaaten in den entsprechenden Gremien vorgestellt werden.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich des Einsatzes von Bioziden in Textilien und Haushaltswaren vor, und wie bewertet sie das Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt in diesem Zusammenhang?

Textilien und Haushaltswaren, die Biozidwirkstoffe enthalten oder mit diesen behandelt worden sind, sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 als be-

handelte Waren anzusehen. Sie dürfen nur solche Wirkstoffe enthalten, die in der EU verkehrsfähig sind. Diese Vorgabe gilt auch für behandelte Waren, die aus Drittländern in die EU importiert werden. Für behandelte Waren finden insbesondere zum Schutz von Mensch und Umwelt die Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Anwendung. Außerdem ist zum Schutz des Verbrauchers eine Informationspflicht des Lieferanten nach Artikel 58 Absatz 5 vorgesehen. Demnach muss der Lieferant einem Verbraucher auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen kostenlos Informationen über die biozide Behandlung einer behandelten Ware zur Verfügung stellen. Verbraucher kommen mit Bioziden in relevantem Ausmaß durch Biozid-behandelte Waren in Kontakt und nicht nur über die Biozidprodukte selbst. Die Regelung ist daher eine Verbesserung gegenüber der EG-Biozid-Richtlinie, die die Biozid-behandelten Waren nicht einbezog. Mit diesen Vorschriften ist die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Bedenken sowohl aus der Wirtschaft als auch von Verbraucherseite nachgekommen.

Das Umweltbundesamt betreibt seit dem Jahr 2010 ein Informationsportal zu Alternativen zum Biozid-Einsatz (Biozid-Portal, [www.biozid.info](http://www.biozid.info)). Ziel des Portals ist im Sinne des Umwelt- und Gesundheitsschutzes die Aufklärung über Risiken des Biozid-Einsatzes und über Biozid-behandelte Waren im verbrauchernahen Bereich. Insbesondere werden vorbeugende Maßnahmen und biozidfreie Alternativen vorgestellt, mit denen der Einsatz von Biozidprodukten minimiert oder ganz vermieden werden kann.

Eine Zulassungs- oder Meldepflicht gibt es lediglich für behandelte Waren mit einer primären Biozidfunktion, die dann nicht mehr als behandelte Ware, sondern selbst als Biozidprodukt angesehen werden. Derzeit sind bei der deutschen Zulassungsstelle für Biozidprodukte, der Bundesstelle für Chemikalien, keine behandelten Waren mit einer primären Biozidfunktion gemeldet oder zugelassen. Somit liegen der Bundesregierung keine Zahlen oder andere Erkenntnisse zum Einsatz von Bioziden in Textilien und Haushaltswaren vor.

7. Inwieweit sind die vom Umweltbundesamt im März 2014 angekündigten Studien zur Erarbeitung konkreter Vorschläge, um Risiken bei der Anwendung von Bioziden zu vermeiden, bereits als Teil gesetzlicher Regelwerke in Kraft getreten?
  - a) Was beinhalten die angekündigten konkreten Vorschläge bezüglich der Verkaufs- und Anwendungsbeschränkungen besonders risikobehafteter Produkte, der Aus- und Weiterbildung von professionellen Anwendern, der guten fachlichen Praxis der Anwendung von Biozidprodukten und der Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Risiken der Biozidverwendung und mögliche Alternativen?
  - b) Sollten die Vorschläge noch nicht gesetzlich verankert sein, wie sieht diesbezüglich die Planung der Bundesregierung aus?

Wie sollen diese konkreten Vorschläge auf nationaler oder europäischer Ebene gesetzlich umgesetzt werden, wie sieht diesbezüglich die zeitliche Planung der Bundesregierung aus, oder welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich dieser Planungen?

Bei den genannten Studien handelt es sich um ein im Rahmen des Umweltforschungsplans gefördertes Projekt „Reduzierung der Umweltrisiken durch den Gebrauch von Bioziden: Umweltverträgliche Nutzung von Desinfektionsmitteln und Mauerschutzmitteln“ (Förderkennzeichen: 3711 63 410). Das Umweltbundesamt hat basierend auf den Ergebnissen des Forschungsvorhabens Vorschläge entwickelt, die die Gegenstände von Frage 7 adressieren. Sie sind bisher nicht Bestandteil rechtlicher Regelungen.

Unabhängig davon bestehen bereits Anforderungen an die Qualifikation professioneller Anwender, die in der Gefahrstoffverordnung als Sachkundeerfordernis festgelegt sind. Derzeit wird an einer Neufassung der Gefahrstoffverordnung gearbeitet, bei der die bestehenden Regelungen zu Tätigkeiten mit Biozidprodukten auch an die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angepasst werden. Ein Schwerpunkt dabei wird auch die Aktualisierung der Sachkundeanforderungen sein.

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 verpflichtet die Europäische Kommission einen Bericht darüber vorzulegen, wie diese Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Biozidprodukten beiträgt und ob zusätzliche Maßnahmen eingeführt werden müssen. Mit dieser Verpflichtung haben Rat und Europäisches Parlament den Ansatz aus der „Thematischen Strategie über die nachhaltige Nutzung von Pestiziden“ wieder aufgegriffen: Die Thematische Strategie fordert einen umfassenden Regelungsrahmen für die nachhaltige Nutzung aller Pestizide, der über Anwendungsbestimmungen im Rahmen von Zulassungserteilungen hinausgeht. Bisher wurde diese Forderung mit Annahme der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden („Rahmenrichtlinie“) nur für den Pflanzenschutzbereich umgesetzt.

Die der Europäischen Kommission in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Vorlage des Berichts gesetzte Frist bis zum 18. Juli 2015 ist verstrichen. Die Europäische Kommission hat angekündigt, den Bericht nunmehr bis Herbst 2015 vorlegen zu wollen. Einen Entwurf dieses Berichts hat die Europäische Kommission den für das Biozid-Zulassungsverfahren zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten informell vorgelegt und zur Diskussion gestellt. Bisher zeichnet sich nicht ab, dass die Europäische Kommission den Ansatz und Anspruch der Thematischen Strategie wieder aufgreifen will. Die Bundesregierung wird prüfen, ob und welche Regelungselemente aus der Rahmenrichtlinie geeignet sind, um modellhaft und in angepasster Form auch für Biozide einen Rahmen hin zu deren nachhaltiger Verwendung zu schaffen. Richtschnur ihrer Prüfung werden Verhältnismäßigkeit, Machbarkeit und Zweckmäßigkeit sein.

8. Welche gesetzlichen Vorgaben bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für den Fall einer Umnutzung eines möglicherweise mit gesundheitsschädlichen Holzschutzmitteln belasteten Dachgeschosses zu Wohnzwecken?

Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf, um einen effektiven Verbraucherschutz zu gewährleisten?

Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Unabhängig von der Frage, ob gesundheitsschädliche Holzschutzmittel verwendet wurden, sind bei einer Umnutzung grundsätzlich Anforderungen des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts zu erfüllen, welche in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen. Gemäß § 3 der Musterbauordnung (MBO) sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

9. In wie vielen Haushalten wurden, nach den der Bundesregierung und ihren Behörden (insbesondere Bundesgesundheitsamt, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Bundesinstitut für Risikobewertung) vorliegenden Informationen, PCP-, PCN- oder lindanhaltigen Holzschutzmittel zwischen den Jahren 1956 und 1986 verwendet?

Sollten der Bundesregierung hier keine Informationen vorliegen, aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine Erhebung oder Schätzung für unmöglich bzw. unnötig?

Wie viele Baugenehmigungen wurden in dem genannten Zeitraum nach Kenntnis der Bundesregierung erteilt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage „Anhaltende Folgen des Holzschutzmittelskandals in den 1980er-Jahren – Verbraucherfreundliche Kennzeichnung von Giftstoffen in Holzschutzmitteln“ auf Bundestagsdrucksache 18/3978 verwiesen.

Zur Anzahl der erteilten Baugenehmigungen im genannten Zeitraum wird auf den Bericht „Bauen und Wohnen – Baugenehmigungen/Baufertigstellungen – Lange Reihen z. T. ab 1949“ des statistischen Bundesamtes verwiesen ([www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bauen/BautaetigkeitWohnungsbau/BaufertigstellungenBaustoff.html](http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bauen/BautaetigkeitWohnungsbau/BaufertigstellungenBaustoff.html)).

10. Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass derzeit in Deutschland mit umfangreichen Förderprogrammen auch die zwischen den Jahren 1956 und 1986 gebauten Häuser wärmeisoliert und luftdicht abgeschlossen werden, sodass die Gefahr des Einschlusses möglicherweise gegebener gesundheitsschädlicher Holzschutzmittel besteht, die Förderbedingungen der KfW dahingehend zu ergänzen, dass vor einer förderfähigen Wärmeschutzmaßnahme ein Schadstoffscreening zu erfolgen hat?

Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Für die Verwendung geeigneter Baustoffe ist der Bauherr zuständig. Er hat darauf zu achten, dass nur zugelassene Baustoffe, von denen keine Gefahren für die Gesundheit ausgehen, eingesetzt werden. Dies gilt sowohl für geförderte als auch für nicht geförderte Maßnahmen. Aus den KfW-Programmen zum energieeffizienten Bauen und Sanieren können im Rahmen der energetischen Fachplanung bereits Voruntersuchungen vor Sanierungsbeginn gefördert werden. Über die Investitionsförderung sind u. a. Lüftungsanlagen förderfähig.

11. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass von einem in Frage 10 erwähnten Einschluss auch andere gesundheitsschädliche Immissionsquellen wie beispielsweise Flammschutzmittel, Aldehyde, flüchtige organische Verbindungen, polychlorierte Biphenyle oder Nanopartikel aus Tonerstäuben betroffen sind, die Notwendigkeit, die Belastung der Luft in Gebäuden oder Teilen von Gebäuden gesetzlich oder in Form von Verwaltungsvorschriften zu regeln?

Wenn nein, warum nicht?

Innenraumluftbelastungen haben ganz unterschiedliche Quellen und Ursachen wie Ausdünstungen aus Möbeln, Bodenbelägen, Teppichen, den Einsatz von Putzmitteln, Kerzen, Raumsprays etc. oder die Verwendung von Geräten wie Gasherden, offenen Kaminen oder Kaminöfen u. Ä. Zum Teil unterliegen diese Quellen und Ursachen bereits speziellen rechtlichen Regelungen, die einen besonderen Fokus auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz legen. Zu diesen Regelungen zählen zum Beispiel das Chemikaliengesetz, das Bauproduktengesetz, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz und das Biozidgesetz. Vor allem aber ist das regelmäßige Lüften von Räumen unverzichtbar. Das gilt umso mehr, wenn die Gebäudehülle zur energetischen Optimierung abgedichtet wurde. Belastungen der Innenraumluft sind damit insgesamt auch sehr stark vom Verhalten der

Raumnutzerinnen und -nutzer abhängig. Eine übergreifende, raumbezogene rechtliche Regelung ist angesichts dieser Gemengelage nur schwer möglich bzw. nicht sinnvoll.

12. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass es durch Abdichtung des Daches oder der sonstigen Gebäudehülle im Zuge einer Gebäudesanierung nicht zu einer durch Holzschutzmittel verursachten erhöhten Schadstoffkonzentration in der Raumluft kommt?

Sollte die Bundesregierung hier keine Maßnahmen planen, warum nicht?

Es sind derzeit keine Maßnahmen geplant, weil kein zusätzlicher Handlungsbedarf gesehen wird.

Für den Umgang mit der Altlastenproblematik mit Pentachlorphenol (PCP) sind in der Richtlinie für die Bewertung und Sanierung (PCP-)belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden Vorgaben zur Ermittlung der Sanierungsnotwendigkeit von PCP-belasteten Räumen sowie Vorschläge zur geeigneten Sanierung festgelegt.

Insofern Personen mit Fachkunde (Planer, Fachhandwerker etc.) in Baumaßnahmen eingebunden werden, ist die Thematisierung von Altlasten bzw. Schadstoffen in einem Bestandsgebäude grundsätzlich erforderlich, da einerseits aus arbeitsschutzrechtlichen Fragestellungen die ausführenden Betriebe für den Schutz der Mitarbeiter verantwortlich sind und andererseits mit der Entsorgung von Holzbauteilen die Frage des eingesetzten Holzschutzes immer verpflichtend erörtert werden muss (Deklarationspflicht Altholzverordnung – AltholzV). Parallel führen eine energetische Sanierung und der Ausbau von Dachgeschossen größtenteils zum Verkleiden der sichtbaren Holzkonstruktionen, welche in der Regel den Sanierungsempfehlungen der PCP-Richtlinie entsprechen (Kapseln von Holzbauteilen). Im Mehrgeschossbau erfordern in der Regel die Brandschutzanforderungen das Kapseln von Tragkonstruktionen, so dass wenige bis keine Holzbauteile nach Sanierung in direktem Austausch mit der Innenraumluft stehen. Somit besteht für den fachkundigen Baubereich aufgrund der mehrfachen Adressierung der Holschutzproblematik eher kein erhöhter Regelungsbedarf.

Im Rahmen des privaten Ausbaus von Dächern („Hobby-Handwerker“) ist grundsätzlich fehlende Fachkunde in der Ausführung zu unterstellen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich auch weiterhin Biozidprodukte in einer Art und Weise zum Einsatz kommen, die nicht dem vorgesehenen und zugelassenen Einsatzzweck und Einsatzort entspricht, da diese Produkte frei und ohne Beratung gehandelt werden dürfen. Somit besteht aktuell nur die Möglichkeit, über Informationsbereitstellung eine höhere Sensibilisierung dieser Personengruppen zu erreichen. Die Bundesregierung kommt dieser Informationspflicht seit über 10 Jahren durch seine Beiträge zum nachhaltigen Bauen, als Grundsatzdokument mit dem Leitfaden Nachhaltiges Bauen, nach. Das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) steht auch für die Grundsanierung von Gebäuden als Planungshilfe und Bewertungsgrundlage zur Verfügung. Speziell mit dem Kriterium BNB\_BK 1.1.6 „Risiken für die lokale Umwelt“ werden gezielt Baumaterialien der Altsubstanz thematisiert (Weiterführende Informationen siehe [www.nachhaltigesbauen.de](http://www.nachhaltigesbauen.de)). Für die bestehende Bausubstanz bedeutet dies die möglichst vollständige Erfassung und Analyse der vorhandenen Baumaterialien bzw. Bauprodukte sowie die Umsetzung entsprechender Sanierungsmaßnahmen. Hierbei sind Bauprodukte und Baustoffe relevant, die bereits vor der Komplettmodernisierung im Bestand vorhanden waren und dort während zukünftiger Nutzungsphasen verbleiben werden. Dabei werden auch Holzschutzmittel adressiert. Daneben bietet die Bundesregierung mit dem „Webbasierten ökologischen Informationssystem“ (WECOBIS) wesentliche Informationen zu den

Umweltwirkungen von Baustoffen und -produkten. Allerdings bleibt festzuhalten, dass diese Informationen in erster Linie von der Fachöffentlichkeit genutzt werden. Inwieweit sie die Zielgruppe der nichtprofessionellen Bauherren tatsächlich erreicht, ist nicht erfasst. Ein Verbot privater handwerklicher Tätigkeiten bzw. die Überprüfung des handwerklichen Wissens privater Personen ist weder kontrollierbar noch realistisch umzusetzen.

Auf die Antwort zu Frage 8 wird zudem verwiesen.

13. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich eines Zusammenhangs zwischen bioziden Holzschutzmitteln als Nervengift und neurologischen Erkrankungen, wie Alzheimer, Parkinson oder multipler Sklerose, vor?

Sind Forschungsvorhaben geplant, um einen möglichen Zusammenhang zu untersuchen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welchem Jahr sollen dafür Mittel im Haushalt festgeschrieben werden?

Der Bundesregierung liegen keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor, die einen gesicherten Zusammenhang zwischen bioziden Holzschutzmitteln als Nervengift und neurologischen Erkrankungen wie Alzheimer, Parkinson oder Multipler Sklerose belegen.

Biozide Wirkstoffe werden auf Grundlage von Tierstudien und einer umfassenden Literaturrecherche im Rahmen des europäischen Genehmigungsverfahrens auf mögliche gesundheitsschädigende Effekte hin überprüft. Bei den derzeit genehmigten Holzschutzmittelwirkstoffen sind nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Verwendung keine gesundheitsschädigenden Effekte, auch nicht auf das Nervensystem, anzunehmen.

Darüber hinausgehende Forschungsvorhaben sind der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Liegen der Bundesregierung und insbesondere dem bundeseigenen Johann Heinrich von Thünen-Institut Erkenntnisse vor, die eine Holzschutzmittelbelastung (insbesondere Dichlordiphenyltrichlorethan, PCP, Lindan und PCN) von Innenräumen im Gebiet der neuen Bundesländer anzeigen?

In welchem Umfang wurden hierzu Untersuchungen angestellt (bitte Anzahl der untersuchten Gebäude oder Gebäudeteile angeben)?

Welche Untersuchungen sind hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung geplant?

Sollten hierzu keine Untersuchungen geplant sein, aus welchen Gründen?

Vom Materialprüfungsamt des Landes Brandenburg wurden in den späten 90er- Jahren in Zusammenarbeit mit der FH Eberswalde und dem Institut für Holzbiologie und Holzschutz der damaligen Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (heute: Johann Heinrich von Thünen Institut – Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei) 109 Dachstühle in den Neuen Bundesländern untersucht und auf das Vorhandensein von Holzschutzmitteln überprüft (R. Wegner, S. Dürrwald, E. Melcher: Anwendung und Vorkommen von Holzschutzmitteln in gedeckten Räumen in der ehemaligen DDR – Theorie und Praxis. Holz als Roh- und Werkstoff, 2001, 59, S. 431 bis 435). Hierbei wurde festgestellt, dass ein hoher Anteil der Dachstühle mit Holz-

schutzmitteln behandelt war, die Lindan, DDT und andere chlorierte organische Stoffe enthielten. Untersucht wurden diese Gebäude vor allem unter dem Gesichtspunkt einer späteren Entsorgung. Raumluft-hygienische Untersuchungen wurden damals nicht durchgeführt.

Das Institut für Holzbiologie und Holzschutz veröffentlichte 1998 Zahlen zur Produktion von Holzschutzmitteln und Standorten von Imprägnieranlagen in der ehemaligen DDR (E. Melcher, R.-D. Peek, 1998: Die Holzschutzmittelproduktion und die Standorte von Imprägnieranlagen in der ehemaligen DDR. Holz als Roh- und Werkstoff, 56, S. 97 bis 101). Aus der Publikation geht hervor, dass HCH-, DDT- bzw. PCP-haltige Holzschutzmittel in erheblichem Umfang produziert und eingesetzt wurden.

Die vom Thünen-Institut und der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Landwirtschaft in der Vergangenheit durchgeführten Untersuchungen waren vorrangig auf die qualitative und quantitative Analyse von mit Holzschutzmitteln kontaminiertem Altholz fokussiert, nicht jedoch auf die Emission von flüchtigen Bestandteilen der Holzschutzmittel in die Innenraumluft.

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus Erkenntnisse aus dem 4. Umweltsurvey vor, welcher im Zeitraum von Mai 2003 bis Mai 2006 durchgeführt wurde. In dieser Studie wurden repräsentative Daten zur Belastung der drei- bis 14-jährigen Kinder in Deutschland u. a. mit chemischen Stoffen erhoben. In 600 Haushalten dieser Kinder wurde Hausstaub gesammelt und u. a. auf Biozide untersucht.

Die Ergebnisse zeigen, dass der Anteil an Proben mit bestimmbareren Dichlor-diphenyl-trichlorethan (DDT)-Gehalten in den neuen Bundesländern im Vergleich zu den alten Bundesländern signifikant höher war. Die mittleren DDT-Gehalte in den alten und neuen Bundesländern unterscheiden sich etwa um den Faktor zwei (0,06 mg/kg gegenüber 0,10 mg/kg). PCP konnte in zahlreichen Haushalten mit drei- bis 14-jährigen Kindern nachgewiesen werden (83 Prozent der Hausstaubproben). Der mittlere PCP-Gehalt liegt bei 0,097 mg/kg. Der geometrische Mittelwert in den alten Ländern beträgt 0,105 mg/kg und ist um den Faktor 2 höher als in den neuen Ländern (0,057 mg/kg). PCP wurde in den alten Bundesländern bis zu seinem vollständigen Verbot im Jahr 1989 in größeren Mengen eingesetzt als in den neuen Bundesländern (Kalberlah et al., 1999; Butte und Heinzow, 2002). In 27 Prozent der Hausstaubproben aus Haushalten mit drei- bis 14-jährigen Kindern ist Lindan nachweisbar. In den neuen Ländern ist der Anteil der Proben mit bestimmbareren Gehalten mit 37 Prozent signifikant höher als in den alten Ländern mit 26 Prozent.

Derzeit sind keine weiteren Untersuchungen zu Innenraumbelastungen durch Holzschutzmittel geplant.

15. Welche Bedeutung haben nach Kenntnis der Bundesregierung Dioxine als Bestandteil von Holzschutzmitteln für die Schadstoffbelastung von Innenräumen?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zu Dioxinen als Innenraumschadstoffe aus Holzschutzmitteln vor.

16. Wo werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Akten des Xylamon-Prozesses und die bundeseigenen Akten mit Bezug zum Xylamon-Prozess aufbewahrt, in welchem Umfang sind diese der Öffentlichkeit zugänglich, und wie lange werden diese aufbewahrt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor. Grundsätzlich werden Verfahrensakten einschließlich der Akten zum Revisionsverfahren nach Abschluss eines Strafverfahrens von der zuständigen Staatsanwaltschaft aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach der verhängten Sanktion. Bei Verfahrenseinstellung beträgt sie nach den hier einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen grundsätzlich fünf Jahre. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt werden. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung, ausgesonderte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Nach den strafprozessualen Regelungen steht Personen, die nicht am Verfahren beteiligt waren, dann ein Akteneinsichtsrecht zu, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen können. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat bei ihrer Entscheidung über ein Akteneinsichtsgesuch die Interessen der Betroffenen miteinzubeziehen. Sollten sich die Akten bereits im Landesarchiv befinden, finden die entsprechenden archivgesetzlichen Regelungen Anwendung.

**Anhang: Tabellen 1, 2 und 3 zur Beantwortung von Fragen 1 und 2****Tabelle 1:**

Auf EU-Ebene genehmigte biozide Wirkstoffe, die die inzwischen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 als Ausschlusskriterien festgelegten Eigenschaften erfüllen. In Spalte 2 wird dies kurz als „erfülltes Ausschlusskriterium“ bezeichnet.

<b>Wirkstoff</b>	<b>Erfülltes Ausschlusskriterium</b>	<b>Grundlage für Genehmigung</b>
Borsäure	Reproduktionstoxisch Kategorie 1B	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Boroxid	Reproduktionstoxisch Kategorie 1B	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Dinatriumoctaborat	Reproduktionstoxisch Kategorie 1B	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Dinatriumtetraborat	Reproduktionstoxisch Kategorie 1B	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Kreosot	Karzinogen Kategorie 1B, reproduktionstoxisch Kategorie 1B, sehr persistent; sehr bioakkumulierend	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Flufenoxuron	Sehr persistent, sehr bioakkumulierend	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Cyproconazol	Karzinogen Kategorie 2, reproduktionstoxisch Kategorie 1B	Nach RL 98/8/EG bewertet
Brodifacoum	Reproduktionstoxisch Kategorie 1A	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Bromadialon	Reproduktionstoxisch Kategorie 1B	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Chlorophacinon	Reproduktionstoxisch Kategorie 1B	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Coumatetralyl	Reproduktionstoxisch Kategorie 1B	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Difenacoum	Reproduktionstoxisch Kategorie 1B	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Difethialon	Reproduktionstoxisch Kategorie 1B	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Flocoumafen	Reproduktionstoxisch Kategorie 1B	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Warfarin	Reproduktionstoxisch Kategorie 1A	Nach RL 98/8/EG genehmigt
Natriumwarfarin	Reproduktionstoxisch Kategorie 1A	Nach RL 98/8/EG genehmigt

**Tabelle 2:**

in Deutschland zugelassene Biozidprodukte, die Wirkstoffe enthalten, die die inzwischen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 als Ausschlusskriterien festgelegten Eigenschaften erfüllen. Die Produktzulassung erfolgte auf Grundlage der RL 98/8/EG. Produkte, die unter mehreren Handelsnamen in Verkehr sind, wurden jeweils in einer Zeile zusammengefasst.

Zugelassenes Produkt (Handelsname)	Wirkstoff	Grundlage für Zulassung
Wolmanit B-Holzschutzpatrone	Borsäure	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Diffusit M; Kulbasal M	Borsäure; Dinatriumtetraborat Pentahydrat	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Diffusit S, Kulbasal B25	Borsäure; Dinatriumtetraborat Pentahydrat	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Diffusit Holzbau; Kulbasal B Fertigbau 80	Borsäure; Dinatriumtetraborat Pentahydrat	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Diffusit IC-B; Kulbasal B Combi	Borsäure; Dinatriumtetraborat Pentahydrat	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Adolit Holzbau B - braun	Borsäure; Dinatriumtetraborat Pentahydrat	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Kulbasal B 25 (braun)	Borsäure; Dinatriumtetraborat Pentahydrat	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Kulbasal B Fertigbau 80 (braun)	Borsäure; Dinatriumtetraborat Pentahydrat	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Kulbasal B Combi	Borsäure; Dinatriumtetraborat Pentahydrat	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratron Granulat; Raiffeisen gartenkraft Ratten- und Mäuse-Frei; recozit Ratten-Mäuse-Kombiprodukt; BROMOL Fertigmöbel-Pellets; Frunax f+d gegen Ratten und Mäuse	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratron Brodifacoum-Flocken; Frischköder; frunax R+M Fertigmöbel; Raiffeisen gartenkraft Ratten- und Mäuse-Frei; Ratron Haferflocken-Köder	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratimor Brodi Wachsböcke; Blockköder Brodifacoum; Praktiker terres Mäuseköderbox; Ratimor Brodifacoum Wachsböcke; RATTEX Brodifacoum Wachsböcke; Star Rattex Brodifacoum Wachsböcke; Tox-Vetyl Kegel; Wabe Brodifacoum Wachsböcke	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratimor Brodifacoum Pastenköder; BEG Köderpaste Blau; Bertram Pastenköder Brodifacoum; KH-Pastenköder; RATTEX BRODIFACOUM PASTENKÖDER	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Rodex Pellets	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Murin Köderblock Facoum	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
AGROBLOCK Brodi-5; HOLLRATOX-Fraßblock-BRODIF	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Klerat Pellets; Talon Pellets	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Talon Wachsböck; Klerat Wachsböck	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen

Zugelassenes Produkt (Handelsname)	Wirkstoff	Grundlage für Zulassung
Broditop Pasta; Igalac Paste; MS Rodetox Brodi Creme; MS Rodetox Brodi Paste; Ratron Pasten Power-Pads; Rattmaus Wurfbeutel blau; Sugan Köder-Paste; Sugan Mäusebox mit Köder; Sugan Ratten und Mäuseköder-Paste	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Broditop Blöcke; Compo Ratten- und Mäuse-Köderblock Cumarax; MS Rodetox Brodi Blocks; Sugan Köder-Tabs; Sugan Rattenköder Happen	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Broditop Korn; Compo Ratten- und Mäuse-Köder Cumarax; Igalac Mäuseköder; Igalac Rattenköder; MS Rodetox Brodi Weizen; Sugan Köder-Weizen	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Broditop Pellet; Rattmaus Super Kill; Sugan Köder-Pellets; Sugan Mäuseköder Pellets; Sugan Ratten- und Mäuseköder Pellets; Sugan Rattenköder Pellets	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Solo Blox	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Brodifacoum Paste; Talon Soft	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
BrodiCereals; Desintec BrodEx Haferflockenköder; STRONG	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Pastenköder Brodifacoum; Agrotop RatEx S; Bertram Brodifacoum Pastenköder; BestFarm Köder Paste Ratten/Mäuse Brodifacoum; Brodirat® Pastenköder; BROMOL - Köderpaste; calgonit sterizid Ratten-Ex Gel-Bag; Detia Ratten und Mäuse Pastenköder; Dr. Stähler Ratt	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
ZAGOR PASTENKÖDER	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
ZAGOR KÖDERBLOCK; ZAGOR WAX BLOCKS	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Saphir Pasta; Bropasta, Brodipads	Brodifacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Rodex Pasta; RODEXA PASTA	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Rodex Whole Wheat	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Megalon Wax Blocks; Megalon Köderblock; Megalon Wax Block	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
JADE BLOCK	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
JADE PASTA	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
JADE GETREIDE; BROMA C	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Gardentop Blöcke; EKS-BLOCK-BROMA; NAGTAG BROMA Nagerköderblock 20g	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Gardentop Korn; Agrotop Ratex; Braeco Maus & Ratten Köder; Dr. Stähler Weizenköder; EKS-Weizenköder-Broma; Farming Rodent-o-kill Ratt	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Gardentop Pasta; EKS-Pastenköder_Broma; INOPASTE BROMA; INOPASTE BROMA; Rattmaus Portionsbeutel Rot	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
RATIMOR Bromadiolon Weizenköder; Calgonit Weizenköder; Ratimor Broma Weizenköder; Ratimor Broma Weizenköder	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
RATIMOR Bromadiolon Pastenköder; BEG Köderpaste Rot; Calgonit Pastenköder; Ratimor Broma Pastenköder; Ratimor Broma Pastenschälchen	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Sugan Rattenköder Block	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Rodex Oktablok	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen

Zugelassenes Produkt (Handelsname)	Wirkstoff	Grundlage für Zulassung
MEGALON PASTENKÖDER; MEGALON PASTE	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
MAKI BLOCK; Contrax-Top bloc	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
MAKI GRAIN´TECH; celaflor rattolin Getreideköder, Bayer Garten Ratten und Mäuse Getreideköder Plus; MAKI WHEAT TECH	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
MAKI PAT; MausEx-Duo	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Control	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Control Bloc	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Control Pasta	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Control Bar	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratibrom 2 Pellet	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratibrom 2 Wax Block	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratibrom 2 Paste; Bromotop Paste	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Bromatrol Bait Blocks; Bromatrol Rat Blocks	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Bromard	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Murin Forte Pasta	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Murin Forte Block	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Interratox Pellets	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Notrac Blox	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Rodo.fresh BD 12; Optimus BD Paste	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
AGRORAT BD-5; RAT-ATTACK; SAKARAT BROM-ABAIT; SAKARAT BROMAKILL; WEIZENKÖDER BROMADIOLON	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
AGROBLOCK BD-5; HOLLRATOX – Fraßblock	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Karablock; INTERRATOX Köderblöcke	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratimor Bromadiolon Wachsblöcke; Betram Festköder Bromadiolon; Calgonit Wachsblöcke; Festköder Bromadiolon; Ratimor Bromadiolon Wachsblöcke; Star Rattex Wachsblöcke; Tuta-RX Rattenköder Riegel; Wabe Bromadiolon Wachsblöcke	Bromadiolon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Muskil Pasta	Bromadiolon; Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Muskil Blöcke	Bromadiolon; Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
ROZOL BLOCK	Chlorophacinon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
ROZOL PAT´	Chlorophacinon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
ROZOL GRAIN´TECH	Chlorophacinon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
CELAFLOR WÜHLMAUS PORTIONSKÖDER ARREX; ROZOL PELLETS	Chlorophacinon	Nach RL 98/8/EG zugelassen

Zugelassenes Produkt (Handelsname)	Wirkstoff	Grundlage für Zulassung
Racumin Wühlmaus Portionsköder (Dachmarke: Bayer Garten)	Coumatetralyl	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Racumin Schaum	Coumatetralyl	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Racumin Ratten & Mäuse Portionsköder; Bayer Racumin Ratten & Mäuse Portionsköder; Brumolin Ultra F Ratten & Mäuse Köder; ETISSO Rat- Ex Pastenköder; Sugan MäuseBox mit Köder Paste; Sugan MäuseKöder; Sugan Ratten- und MäuseKöder Paste; Sugan RattenKö	Coumatetralyl	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Racumin Paste; DESINTEC MegalEx Pastenköder	Coumatetralyl	Nach RL 98/8/EG zugelassen
MYOCURATTIN-FCM-Festköder; alpharatan-MOUSE- disk-novel; alpharatan-RatPack; alpharatan-RAT- SUPERdisk; EPYRIN-Top; MYOCURATTIN-FCM- Festköder	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
MYOCURATTIN-FCM-Granulat; alpharatan-MOUSE- granule-novel; alpharatan-RodEnd; EPYRIN-Granulat; EPYRIN-Profi Rattenköder; hygifarm iconex Granulat	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
MYOCURATTIN-ToxChoc; alpharatan-Fraß-Gel	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
frunax DS Rattenriegel; frunax DS Rattenriegel Power-Block; ROTOXX Block Diftox; Vermitox Ratten- block DS	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
frunax DS Rattenfertiggöder; Bergo Rattentod; BRO- MOL Haferflocken-Köder; frunax Contra Mäuse Mäu- seköder; frunax DS Contra Ratten	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Formköder Difenacoum; COUMARAT®; Formköder; COUMARAT® Getreideriegel; Getreide-Block Difena- coum; Mäuse Pelletköder	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Getreidemischköder Difenacoum; Bertram Frischkö- der Difenacoum; COUMARAT® Getreidemischköder; COUMARAT® Haferflockenköder; Difenacoum-Köder	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Festköder Difenacoum; Brumolin F Rattenring; CO- UMARAT® Block; COUMARAT® Wachsiegel	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Difenard	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Fentrol	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
RACO; Desintec RodEx Haferflocken; Nagtag Dife Spezial Weizenkoder; Ratstop DF Cereal	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
NORA PASTA; Ratstop DF Gelpad	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
PROBLOC; Nagtag Dife Bloc; Ratstop DF Block	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Murablock	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Souriblock	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Muscidan Haferköder	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Muscidan Weizenköder	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratigum	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Super Pellets	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Sorkil Bloc; Rodo.block DC	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Roban Whole Wheat; Mäuracu Köder; SUGAN PER- FEKT	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen

Zugelassenes Produkt (Handelsname)	Wirkstoff	Grundlage für Zulassung
Roban Pellets	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Roban Pasta	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Roban Oktablok	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratimor Dife Pastenköder; Bertram Pastenköder Difenacoum; Calgonit Pastenköder; Ratimor Dife Pastenschälchen	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratimor Dife Wachsböcke; Bertram Festköder Difenacoum; Calgonit Wax Blocks	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratimor Dife Pellets Tox-Vetyl Spezial Ratten- und Mäuseköder	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
BONIRAT Pasta; NAGTAG DIFE 15; RATTMAUS Portionsbeutel Gelb; RATZIA BAG	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
BONIRAT Pellet; AMB Pelletköder DIFE; Ewazid Pellet DF; Rattmaus Nagertod	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
BONIRAT KORN; MS Rodetox Dif Ködergemisch; Profi Frischeköder Dife; RATTMAUS 3000 ROT	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
BONIRAT Blöcke; MS Rodetox DIF Blocks; NAGTAG Dife 22 Nagerköderblock; RATZIA Blocks	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Rubis Bloc; Celaflor rattolin Köderblöcke	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Rubis Pasta; Celaflor rattolin Portionköder; PREVEX-OR DIF PASTE	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Sorex Block; Bayer Mäuse-Köderbox; COMPO Ratten- und Mäuse-Köderblock; COMPO Ratten- und Mäuse-Köderblock Cumarax®	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Sorex Gel	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Sorex Haferflockenköder; Ratak Haferflockenköder	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratimor Dife Pastenköder; Bertram Pastenköder Difenacoum; Calgonit Pastenköder; Ratimor Dife Pastenschälchen	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratimor Dife Wachsböcke; Bertram Festköder Difenacoum; Calgonit Wax Blocks	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Ratimor Dife Pellets; Tox-Vetyl Spezial Ratten- und Mäuseköder	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
BONIRAT Pasta; NAGTAG DIFE 15; RATTMAUS Portionsbeutel Gelb; RATZIA BAG	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
BONIRAT Pellet; AMB Pelletköder DIFE; Ewazid Pellet DF; Rattmaus Nagertod	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
BONIRAT KORN; MS Rodetox Dif Ködergemisch; Profi Frischeköder Dife; RATTMAUS 3000 ROT	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
BONIRAT Blöcke; MS Rodetox DIF Blocks; NAGTAG Dife 22 Nagerköderblock; RATZIA Blocks	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Rubis Bloc; Celaflor rattolin Köderblöcke	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Rubis Pasta; Celaflor rattolin Portionköder ; PREVEX-OR DIF PASTE	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Sorex Block; Bayer Mäuse-Köderbox; COMPO Ratten- und Mäuse-Köderblock; COMPO Ratten- und Mäuse-Köderblock Cumarax®	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Sorex Gel	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
MYOCURATTIN-KanaleGrande; EPYRIN-Festköder	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
MYOCURATTIN-Festköder-Spezial; alphanatan-Rodentblock; hygifarm iconex Festköder M; hygifarm iconex Festköder S; hygifarm iconex Festköder XL	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen

Zugelassenes Produkt (Handelsname)	Wirkstoff	Grundlage für Zulassung
MYOCURATTIN-Grano-Spezial; alpharatan-mouse-master	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
MYOCURATTIN-FCM-Nagerpaste; alpharatan-Rodentkiller; EPYRIN-Rodentpaste; hygifarm iconex Nagerpaste; MYOCURATTIN-FCM-Nagerpaste	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Weizenköder Difenacoum	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Fentrol Bait Blocks	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Sorkil-G	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Sorkil Hafer	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
MURIN Dife Pasta Girasole	Difenacoum	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Generation Block; Generation Securi'Block; MausEx-D Block	Difethialon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Generation S'Block; Contrax-D Block	Difethialon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Generation B'Block	Difethialon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Generation Grain'Tech; Contrax-D Köder; Desintec RodEx Getreideköder Forte; REGANOß-CD; Varex-DIF	Difethialon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Brumolin Forte Brumolin Ultra; Brumolin Ultra F Getreideköder; Desintec RodEx Getreideköder; Ratten- & Mäuse-Getreideköder (Dachmarke: Bayer)	Difethialon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Generation Pat'; Desintec RodEx Paste; Desintec RodEx Pastenköder; Generation Securi'Pat; MausEx-D Pad; Ratten- & Mäuse-Portionsköder (Dachmarke: Bayer Garten)	Difethialon	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Storm Happen	Flocoumafen	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Storm Secure	Flocoumafen	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Storm Paste	Flocoumafen	Nach RL 98/8/EG zugelassen
Storm Pellets	Flocoumafen	Nach RL 98/8/EG zugelassen
CURATTIN-Mastergranulat; alpharatan-RODENT-granule; COMPO Mäuse-Köder Cumarax®; COMPO Wühlmaus-Köder Cumatan	Warfarin	Nach RL 98/8/EG zugelassen
CURATTIN-Rattenköder; alpharatan-RAT-disk; EPYRIN-Brick	Warfarin	Nach RL 98/8/EG zugelassen
CURATTIN-Kanal-Diskus; alpharatan-SEWER-disk; EPYRIN-Kanal-Star; RODENTOX HYDRO; RODIA BLOC HUMIDE	Warfarin	Nach RL 98/8/EG zugelassen
CURATTIN-Kanal-Köder; alpharatan-ufo; EPYRIN-Compact	Warfarin	Nach RL 98/8/EG zugelassen
CURATTIN-Schüttköder; alpharatan-RAT-granule; EPYRIN-Rattengranulat	Warfarin	Nach RL 98/8/EG zugelassen
CURATTIN-Granulat; alpharatan-grain-classic; COMPO Ratten-Köder Cumarax®; Delu Rattenköder; Detia Rattenköder	Warfarin	Nach RL 98/8/EG zugelassen
CURATTIN-Universalgranulat; alpharatan-grain-special; EPYRIN-Nagergranulat	Warfarin	Nach RL 98/8/EG zugelassen

**Tabelle 3:**

Zugelassene Biozidprodukte, die Wirkstoffe enthalten, die die inzwischen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 als Ausschlusskriterien festgelegten Eigenschaften erfüllen und nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen wurden. Produkte, die unter mehreren Handelsnamen in Verkehr sind, wurden jeweils in einer Zeile zusammengefasst.

Zugelassenes Produkt (Handelsname)	Wirkstoff	Ausnahmetatbestand	Begründung für Zulassung
Basilit B; Impralit B	Borsäure	Zulassung gemäß Übergangsregeln des Artikels 91 der Biozid-VO für die verkürzte Dauer von zunächst 5 Jahren.	Vergleichende Bewertung nach Artikel 23 Biozid-VO ergab: keine Alternativprodukte
Festköder Brodifacoum; Bayer Mäuse- Köderbox; Dr. Stähler MÄUSE-WACHSBLOCK; GRÜNROTIN® Ratzia Blocks BC; ROTOXX BRO BLOCK db	Brodifacoum	Zulassung gemäß Übergangsregeln des Artikels 91 der Biozid-VO für die verkürzte Dauer von zunächst 5 Jahren.	Vergleichende Bewertung nach Artikel 23 Biozid-VO ergab: Produkte sind notwendig für Hygiene und Gesundheitsschutz sowie eine ausreichende chemische Diversität zur Vermeidung der Ausbildung von Resistenzen.
Formköder Brodifacoum; Bayer Mäuse- Köderpellets; Bayer Ratten- und Mäuse- Köderpellets; Best-Farm Ratten/Mäuse Fertiggöder Pellets Brodifacoum; Brodirat(R) Formköder; Brodirat(R) Pellets; Maus Rat Pellets; Pelletköder Brodifacoum; Racumin-Pellets; Ratzia	Brodifacoum		
Getreidemischköder Brodifacoum; AgroTop RatEx; Anro's Kornköder; Bayer Ratten- und Mäuse- Getreideköder Plus; BestFarm Ratten/Mäuse Haferflockenköder Brodifacoum; Brodirat® Getreidemischköder; Brumolin Ultra F Getreideköder; calgonit sterilid Ratten-Ex B	Brodifacoum	Zulassung gemäß Übergangsregeln des Artikels 91 der Biozid-VO für die verkürzte Dauer von zunächst 5 Jahren.	Erneute Überprüfung der antikoagulanten Wirkstoffe und Überprüfung der Gründe für die Rückausnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfolgt bei der Erneuerung der Wirkstoffgenehmigungen.
Ratron Compact B; BROMOL Köderwürfel; frunax Power-Mini-Riegel gegen Ratten und Mäuse; Ratron Compact B Power-Block; Ratron Power-Mini-Riegel gegen Ratten und Mäuse; ROTOXX Ködersticks; Vermitox Multi-Klotz "BF"	Brodifacoum		
Haferflockenköder Brodifacoum; Brodirat Haferflockenköder; Detia Mäuse Haferflockenköder	Brodifacoum	Zulassung gemäß Übergangsregeln des Artikels 91 der Biozid-VO für die verkürzte Dauer von zunächst 5 Jahren.	Die erneute vergleichende Bewertung erfolgt für alle antikoagulanten Rodentizide gleichzeitig im Rahmen der Verlängerung der Zulassungen auf EU-Ebene ab 22.03.2018.
Weizenköder Brodifacoum; Brodirat® Weizenköder; COMPO Cumarax Mäuse-Korn; Detia Mäuse Weizenköder; TDS Brodifacoum Weizenköder	Brodifacoum		
Brodipads; Propasta	Brodifacoum	Zulassung gemäß Übergangsregeln des Artikels 91 der Biozid-VO für die verkürzte Dauer von zunächst 5 Jahren.	Die erneute vergleichende Bewertung erfolgt für alle antikoagulanten Rodentizide gleichzeitig im Rahmen der Verlängerung der Zulassungen auf EU-Ebene ab 22.03.2018.
Muskil Block Fluo-NP	Bromadiolon; Difenacoum		
Muskil Pasta Fluo-NP	Bromadiolon; Difenacoum		





